

BP 1.22 „Ossenbeck I. 1. Änderung - Begründung

Stadtbauamt  
60-622-1.22

Drensteinfurt, den 07.12.1981

B e g r ü n d u n g

zur 2. (vereinfachten) Änderung gemäß § 13 BBauG des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"

Der Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr. 330, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beabsichtigt, das bestehende Gebäude im östlichen Bereich um eine Dachterrasse zu erweitern. Die Dachterrasse soll etwa 4,50 m x 4,50 m groß werden.

Bei dem seinerzeitigen Umbau des Wohnhauses ist in der östlichen Giebelseite eine Terrassentür eingebaut worden. Aus finanziellen Gründen wurde die erforderliche Dachterrasse zunächst zurückgestellt.

Die durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze läßt die Erstellung einer Dachterrasse nicht mehr zu, da die Baugrenze das bestehende Gebäude fest umschließt.

Die Dachterrasse wird oberhalb des gewachsenen Erdbodens entstehen. Unterhalb der Dachterrasse wird sich daher zwangsläufig ein Freiraum ergeben, der als Geräteraum genutzt werden soll.

Die Dachterrasse ist zur vernünftigen Nutzung des Wohnhauses erforderlich, wurde aber bei der Aufstellung des Bebauungsplanes und Festsetzung der Baugrenzen nicht bedacht.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Kosten entstehen nicht.

  
(Pasler)